

## Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)



### **Genehmigung der 23./10. Änderung des Flächennutzungs- /Landschaftsplanes**

#### **der Marktgemeinde Allersberg**

##### **BEKANNTMACHUNG**

der Genehmigung der 23./10. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Marktgemeinde Allersberg im Bereich „SO Photovoltaik südlich Uttenhofen“

Mit Bescheid vom 30.12.2024 Nr. FNP-12-2023 hat das Landratsamt Roth die 23./10. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Marktgemeinde Allersberg im Bereich „SO Photovoltaik südlich Uttenhofen“ genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 23./10. Änderung des Flächennutzungs-/Landschaftsplanes der Marktgemeinde Allersberg im Bereich „SO Photovoltaik südlich Uttenhofen“ wirksam. Jedermann kann den Flächennutzungs-/Landschaftsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungs-/Landschaftsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beim Markt Allersberg (Bauamt, Marktplatz 1, Zimmer 2.04) zu den regulären Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem sind die Unterlagen auf der Homepage unter [www.allersberg.de/bauleitplanung/](http://www.allersberg.de/bauleitplanung/) veröffentlicht.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungs-/Landschaftsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Allersberg, 18.02.2025

  
Daniel Horndasch  
1. Bürgermeister



Angeschlagen am: 26.02.2025  
Abgenommen am: 02.04.2025